

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 321/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und D r . B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. September 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangel gestützte Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Diese Voraussetzung ist den Darlegungen des Klägers jedoch nicht zu entnehmen. Er trägt zwar vor, ihm sei vom LSG eine Frist zur Stellung von Anträgen bis zum 16. September 2005 eingeräumt worden, das LSG habe aber schon am 12. September 2005 entschieden und seinen Antrag auf Einholung eines Gutachtens in seinem Schreiben vom 15. September 2005 nicht beachtet. Seinem Vortrag ist aber nicht zu entnehmen, dass die Entscheidung des LSG hierauf beruhen kann. Denn er trägt nicht vor, dass die Entscheidung des LSG, wenn sie nach Fristablauf am 16. September 2005 ergangen wäre, also zB am 17. September 2005, seinen Antrag auf Einholung eines Gutachtens hätte beachten müssen, weil seinem Vortrag nicht zu entnehmen ist, dass sein Schreiben vom 15. September 2005 vor Fristablauf bei dem LSG eingegangen ist.
- 3 Da kein Zulassungsgrund ausreichend vorgetragen wurde, ist die Beschwerde des Klägers ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

